



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 286/111

6020 Innsbruck, am 24.02.1995  
Landhausplatz  
Telefax: 0512/508-177  
Telefon: 0512/508 Klappe: 157  
Sachbearbeiter: Dr. Thurner  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die Ge-  
schäftszahl dieses Schreibens  
anführen

Stubenring 1  
1010 Wien

Telefax: Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 22 - GE/19 P5  
Datum: 20. MRZ. 1995  
Verteilt 22.3.95

*H. Kaspik*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995);  
Stellungnahme

Zu Zl. 37.001/4-2/95 vom 10. Februar 1995

Zum übersandten Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Schon die Festsetzung einer so kurzen Begutachtungsfrist (der Entwurf ist ha. erst am 16. Februar 1995 eingelangt) bei derart umfassenden und für die Länder folgenschweren Änderungen einer Reihe von Gesetzen weist auf ein überhastetes Vorgehen bei der Umsetzung des Zieles der Konsolidierung des Bundesbudgets hin.

Die in Art. 2 des Entwurfes vorgesehene Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes dahingehend, den Ländern einen Beitrag zur Finanzierung der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik vorzuschreiben, ist in dieser Form mit den Ländern nicht abgesprochen und wird vom Land Tirol entschieden abgelehnt. Ein solcher Beitrag der Länder zur Sondernotstandshilfe, wie im Art. 2 Z. 5 des Entwurfes vorgesehen ("Die Länder haben ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe, die an Mütter und Väter im jeweiligen Bun-

desland ausbezahlt wird, zu tragen.") wurde bei den Verhandlungen im Bundesministerium für Finanzen nicht vereinbart.

Das im Art. 4 (Elternunterhaltsgesetz-EUG) gemäß § 13 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung gegen Bescheide des Finanzamtes, mit denen die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses gemäß § 12 festgesetzt wird, an den örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat bringt für die Länder einen nicht unbedeutenden Verwaltungsmehraufwand mit sich, der im Rahmen des Finanzausgleichs abzugelten sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*